

BELOG Betonlogistik GmbH & Co. KG



Liebigstraße 2 · 75210 Keltern-Ellmendingen
Tel. (0 72 36) 93 26 - 0 · Fax. (0 72 36) 93 26 29
Email: Beton@Belog.de · Internet: www.Belog.de

**3 Tage vor
Bedarf bestellen!**

**Dispo TBG
0 72 36 / 93 51 55**
**Dispo Mühlacker
0 70 41 / 48 34**



Transportbeton Preisliste 11/2022

DIN EN 206-1 / DIN 1045-2
Gültig ab 1. Januar 2022



Betonpreisliste Nr. 11/2022

(Stand: 1. Januar 2022)

Gültig ab 1. Januar 2022
Preise frei Baustelle zzgl. MwSt.

Beton nach		DIN EN 206-1 / DIN 1045-2						
Beschreibung der Anwendungsbereiche Eigenschaften bzw. Verwendungszweck:	Expositionsklassen ¹⁾	Betonfestigkeits- klassen ²⁾	Größtkorn (mm)	Konsistenz	Festigkeits- entwicklung ¹⁾	alte Sortennummer	Preise frei Baustelle (innerhalb markiertem Lieferbereich)	
							Sortennummer	€/ m ³
Allgemeiner Betonbau								
Alle Betone in der Konsistenzklasse ≥ F3 (ab C16/20) sind pumpfähig.								
unbewehrte Betonbauteile ohne Betonkorrosion	X0	C 8/10	32	C1	m	110202	210.300.12	130,90
		C 8/10	32	F3	m	110352	110.300.32	137,00
		C 12/15	32	C1	m	120202	220.300.12	133,50
		C 12/15	32	F3	m	120002	120.300.32	137,90
Stahlbeton für Innenbauteile (trocken oder ständig Feucht) Gründungsbauteile	XC2	C 16/20	32	F3	m	131002	131.300.32	143,05
		C 16/20	16	F3	m	131402	131.200.32	146,05
Stahlbeton für Bauteile in offenen Gebäuden und Feuchträumen (ohne Frost)	XC3	C 20/25	32	F3	m	142002	142.300.32	144,00
		C 20/25	16	F3	m	142402	142.200.32	147,00
		C 20/25	32	F4	m		142.300.42	150,00
		C 20/25	16	F4	m		142.200.42	153,00
Stahlbeton für Außenbauteile mit direkter Beregnung (mäß. Wasser- sättigung) und Frostangriff	XC4, XF1, XA1 ⁵⁾	C 25/30	32	F3	m	153002	153.300.32	148,25
		C 25/30	16	F3	m	153402	153.200.32	151,25
		C 25/30	32	F4	m		153.300.42	154,25
		C 25/30	16	F4	m		153.200.42	157,25
Stahlbeton für Außenbauteile mit direkter Beregnung (mäß. Wasser- sättigung) und Frostangriff	XC4, XD1, XF1, XA1, XM1 ²⁾	C 30/37	32	F3	m	165002	165.300.32	155,35
		C 30/37	16	F3	m	165402	165.200.32	158,35
		C 30/37	32	F4	m		165.300.42	161,35
		C 30/37	16	F4	m		165.200.42	164,35
Stahlbeton für Außenbauteile mit direkter Beregnung (mäß. Wasser- sättigung) und Frostangriff	XC4, XD2, XF2, XF3, XA2 ⁶⁾ , XM1 ²⁾ , D _{MAX} 8 kein XM	C 35/45	32	F3	m	177002	177.300.32	165,30
		C 35/45	16	F3	m	177402	177.200.32	168,30
		C 35/45	32	F4	m		177.300.42	171,30
		C 35/45	16	F4	m		177.200.42	174,30
Stahlbeton für alle Anwendungen, ausgenommen Frostangriff mit hoher Wassersättigung und Taumittel	XC4, XD3, XF2, XF3, XA2 ⁴⁾⁺⁶⁾ , XM2 ³⁾	C 35/45	32	F3	m	178022	178.300.32	171,50
		C 35/45	16	F3	m	178422	178.200.32	174,50
	XC4, XD3, XF2, XF3, XA2 ⁴⁾⁺⁶⁾	C 40/50	32	F3	s	188001	188.300.31	174,10
		C 45/55	32	F3	s	198001	198.300.31	177,05
		C 50/60	32	F3	s	108011	108.300.31	185,60
Betone geeignet für Sichtbetonflächen (Baustellenversuch mit Erprobungsfläche notwendig)								
Stahlbeton geeignet für Sichtbetonflächen SB3	XC4, XF1, XA1	C 25/30	16	F3	m	153522	153.215.32	154,10
	XC4, XF1, XD1, XA1	C 30/37	16	F3	m	165522	165.215.32	155,60
Betone für „Wasserundurchlässige Bauwerke“ gemäß DAfStb-Richtlinie								
Stahlbeton gemäß WU-Richtlinie mit erhöhtem Wassereindringwiderstand	XC4, XF1, XA1 (Bkl1 WUe)	C 25/30	32	F3	m	153012	153.313.32	150,75
		C 25/30	16	F3	m	153412	153.213.32	153,75
	XC4, XD1, XF1, XA1 XM1 ²⁾ (Bkl1 WUe)	C 30/37	32	F3	m	163012	165.313.32	152,95
		C 30/37	16	F3	m	163412	165.213.32	155,95

Allgemein gilt: Höhere Expositionsklassen schließen niedrigere mit ein, Ausnahme Expositionsklasse XF.

- 1) Beton mit anderen Festigkeitsentwicklungen siehe Sortenverzeichnis
- 2) XM2 nur mit bauseitiger Oberflächenbehandlung (z.B. Vakuumieren und Flügelglätten)
- 3) XM3 nur mit bauseitigem Einstreuen von Hartstoff nach DIN 1100
- 4) XA3 nur mit bauseitigen Schutzmaßnahmen (z.B. geeignete Beschichtung, dauerhafte Verkleidung)
- 5) ohne XA Überwachungskategorie 1
- 6) Sulfatgehalt des angreifenden Wassers: SO₄²⁻ ≤ 600 mg/Ltr. (Grundwasser)

- 7) Beton mit hohem Sulfatwiderstand: Sulfatgehalt des angreifenden Wassers: SO₄²⁻ ≤ 1500 mg/Ltr. (Grundwasser)
- 8) Beton mit hohem Sulfatwiderstand: nur mit SR Zement (wenn SO₄²⁻ ≥ 1500 mg/Ltr. oder Gehalt f/(z+f) < 0,3
- 9) nicht für Betonschutzwände
- 10) Zielwert +/- 30mm
- 11) mit Nachweis der Frost-/Tausalzbeständigkeit gemäß TL-Beton / ARS Straßenbau
- 12) durch die Oberflächenbearbeitung des Betons ist die Frostbeständigkeit nicht mehr gewährleistet

Alternative Ausführungsvarianten hinsichtlich Größtkorn, Konsistenzklasse und Festigkeitsentwicklung entnehmen Sie bitte dem Sortenverzeichnis. (Bei Bedarf bitte anfordern oder auf unserer Homepage herunterladen)

Betonpreisliste Nr. 11/2022

(Stand: 1. Januar 2022)

Gültig ab 1. Januar 2022
Preise frei Baustelle zzgl. MwSt.

Beton für den Ingenieurbau nach			DIN EN 206-1 / DIN 1045-2						
Beschreibung der Anwendungsbereiche Eigenschaften bzw. Verwendungszweck:	Expositionsklassen ¹⁾	Betonfestigkeits- klassen ²⁾	Größtkorn (mm)	Konsistenz	Festigkeits- entwicklung ¹⁾	alte Sortennummer	Preise frei Baustelle (innerhalb markiertem Lieferbereich)		
							Sortennummer	€/ m ³	
Betone nach ZTV-ING									
(*normabmindernde Regelung!)									
Betone der Expositionsklassen X0, XC1, XC2 und XC3 siehe Sortenverzeichnis „Wohnungs und Industriebau“									
Stahlbeton für Außenbauteile mit direkter Beregnung (mäßige Wassersättigung) und Frostangriff	in chemisch schwach angreifender Umgebung	XC4, XF1, XA1	C 25/30	32	F3	m	753002	753.300.32	150,95
			C 25/30	16	F3	m	753402	753.200.32	153,95
	sowie mäßigem Verschleiß in chemisch schwach angreifender Umgebung	XC4, XD1, XF1, XA1, XM1	C 30/37	32	F3	m	765002	765.300.32	158,05
			C 30/37	16	F3	m	765402	765.200.32	161,05
	ohne Taumittel mit hoher Wassersättigung sowie mäßigem Verschleiß in chemisch schwach angreifender Umgebung	XC4, XD2, XF2, XF3, XA2 ⁶⁾ , XM1 ²⁾ (C35/45 D _{max} 8 kein XM)	C 30/37*	32	F3	m	767002	767.300.32	157,60
			C 35/45	32	F3	m	777002	777.300.32	168,65
Stahlbeton für alle Anwendungen, ausgenommen Frostangriff mit hoher Wassersättigung und Taumittel	XC4, XD3, XF2, XF3, XA2 ⁴⁾⁺⁶⁾	C 40/50	32	F3	s	788001	788.300.31	174,15	
		C 45/55	32	F3	s	797351	798.300.31	179,80	
		C 50/60	32	F3	s	708011	708.300.31	184,15	
Stahlbeton für Außenbauteile mit direkter Beregnung (mäßige Wassersättigung) und Frostangriff mit hoher Wassersättigung und Taumittel, z.B. Brückenkappen	XC4, XD3, XF4 (LP)	C 25/30	32	F3	m	759002	759.340.32	165,95	
		C 25/30	16	F3	m	759402	759.240.32	168,95	
Stahlbeton für Außenbauteile mit direkter Beregnung (mäßige Wassersättigung) und Frostangriff mit hoher Wassersättigung und Taumittel sowie mäßiger Verschleiß, z.B. bewehrte Fahrbahn	XC4, XD3, XF4, XM1 (LP)	C 30/37	32	F3	m	769022	769.340.32	168,15	
		C 30/37	16	F3	m	769422	769.240.32	171,15	
Bohrpfahlbeton nach ZTV-ING / DIN EN1536									
(*normabmindernde Regelung!)									
Stahlbeton nach ZTV-ING für Betoneinbau <u>in trockenen</u> Umgebungsbedingungen	XC4, XF1, XA1 XC4, XD1, XF1, XA1 ⁶⁾ XC4, XD2, XF2, XF3, XA2 ⁶⁾	C 25/30	32	F5	m	753062	753.360.52	152,60	
		C 30/37	32	F5	m	763062	765.360.52	157,45	
		C 30/37*	32	F5	m	767062	767.360.52	159,50	
Stahlbeton nach ZTV-ING für Betoneinbau <u>in nicht trockenen</u> Umgebungsbedingungen	XC4, XF1, XA1 XC4, XD1, XF1, XA1 ⁶⁾ XC4, XD2, XF2, XF3, XA2 ⁶⁾	C 25/30	32	F5	m		753.366.52	157,00	
		C 30/37	32	F5			765.366.52	157,25	
		C 30/37*	32	F5	m		767.366.52	157,85	
Bohrpfahlbeton nach DIN EN1536									
Stahlbeton nach DIN für Betoneinbau <u>in trockenen</u> Umgebungsbedingungen	XC4, XF1, XA1 XC4, XD1, XF1, XA1 ⁶⁾	C 25/30	32	F5	m	153062	153.360.52	150,60	
		C 30/37	32	F5	m	163062	165.360.52	155,45	
Stahlbeton nach DIN für Betoneinbau <u>in nicht trockenen</u> Umgebungsbedingungen	XC4, XF1, XA1 XC4, XD1, XF1, XA1 ⁶⁾	C 25/30	32	F5	m		153.366.52	155,00	
		C 30/37	32	F5	m		165.366.52	155,25	
Unterwasserbeton nach DIN 1045 und Beton für Schlitzwände nach DIN EN 1538									
Stahlbeton für Betoneinbau als Unterwasserbeton und für Schlitzwände	XC2, XA1 ⁶⁾ XC2, XD1, XA1 ⁶⁾	C 25/30	32	F5	m	153032	853.300.52	155,05	
		C 30/37	32	F5	m	165032	863.300.51	159,05	
FD-Beton nach DAfStb-Richtlinie									
(maschinelles Glätten kann bei LP-Beton die Porenstruktur schädigen!)									
Flüssigkeitsdichter Beton zur Herstellung von Betonbauten nach DAfStb-Richtlinie „Betonbau beim Umgang mit wassergefährdeten Stoffen“	XC4, XD1, XF1, XA1, XM1 ²⁾ XC4, XD3, XF2, XF3, XA2 ²⁾⁺⁸⁾ , XM2 ²⁾⁺³⁾ XC4, XD2, XF4, XA2 ⁴⁾⁺⁸⁾ , XM1 ²⁾⁺³⁾⁺¹²⁾ (LP) XC4, XD3, XF4, XA2 ⁴⁾⁺⁸⁾ , XM1 ²⁾⁺³⁾⁺¹²⁾ (LP)	C 30/37	32	F3	m	165002	165.318.32	152,95	
		C 35/45	32	F3	m	178022	178.318.32	171,50	
		C 30/37	32	C1	m		169.340.12	162,70	
		C 30/37	32	F3	m	169022	169.340.32	164,90	

Allgemein gilt: Höhere Expositionsklassen schließen niedrigere mit ein, Ausnahme Expositionsklasse XF.

Fußnoten siehe Seite 2.

Alternative Ausführungsvarianten hinsichtlich Größtkorn, Konsistenzklasse und Festigkeitsentwicklung entnehmen Sie bitte dem Sortenverzeichnis. (Bei Bedarf bitte anfordern oder auf unserer Homepage herunterladen)

Betonpreisliste Nr. 11/2022

(Stand: 1. Januar 2022)

Gültig ab 1. Januar 2022
Preise frei Baustelle zzgl. MwSt.

Beton für Industrieböden				DIN EN 206-1 / DIN 1045-2				
Beschreibung der Anwendungsbereiche Eigenschaften bzw. Verwendungszweck:	Expositionsklassen ¹⁾	Betonfestigkeits- klassen ²⁾	Größtkorn (mm)	Konsistenz	Festigkeits- entwicklung ¹⁾	alte Sortennummer	Preise frei Baustelle (innerhalb markiertem Lieferbereich)	
							Sortennummer	€/ m ³

Beton für Industrieböden zum Glätten								
ohne Verschleißangriff	XC4, XF1, XA1	C 25/30	32	F3	m	153372	153.373.32	149,50
		C 25/30	16	F3	m	153772	153.273.32	152,50
mäßige und starke Verschleißbeanspruchung	XC4, XD1, XF1, XA1, XM1	C 30/37	32	F3	m	165352	165.373.32	152,95
		C 30/37	16	F3	m	165752	165.273.32	155,95

Betongemische für den Verkehrswegebau (Konsistenzklasse C1)
 Druckfestigkeitsklasse gemäß DIN FB 100:2010-03

Allgemein / Feuchtklasse W0	X0	Betonfestigkeits- klassen ²⁾	Größtkorn (mm)	Konsistenz	Festigkeits- entwicklung ¹⁾	alte Sortennummer	Preis frei Baustelle	€/ m ³
		C 8/10	32	C1	m	110202	210.300.12	130,90
C 8/10	16	C1	m	110602	210.200.12	133,90		
C 12/15	32	C1	m	120202	220.300.12	133,50		
C 12/15	16	C1	m	120602	220.200.12	136,50		
C 16/20	32	C1	m	130202	230.300.12	136,25		
C 16/20	16	C1	m	130602	230.200.12	139,25		
C 20/25	32	C1	m	140202	240.300.12	138,75		
C 20/25	32	C1	m	140602	240.200.12	141,75		
C 25/30	32	C1	m	150202	250.300.12	141,75		
C 25/30	16	C1	m	150602	250.200.12	144,75		

Um die Eigenschaften sicherzustellen ist es erforderlich, den Beton in der vorgegebenen Konsistenzklasse herzustellen, einzubauen, entsprechend zu verdichten und beim Transport, der Zwischenlagerung und dem Einbau vor Feuchtigkeitsschutz (z.B. Folie) zu schützen.
 Bei Verarbeitungszeiten > 90 min. können sich die Druckfestigkeiten deutlich vermindern.

Bitte beachten: Durch überwiegenden Einsatz von Fahrmischern mit Automatikgetriebe ist ein Verziehen von Beton beim Abladen nicht mehr möglich!

Beton nach ZTV Beton - StB 07 nach Übergangstabelle				(nicht pumpfähig)					
BK 0,3	WA	XF4, XM1	C 30/37	32	F3	m	766002	766.340.32	185,25
-	WA	XF4, XM1	C 30/37	16	F3	m	766402	766.240.32	188,25
-	WA	XF4, XM1	C 30/37	32	C1	m		766.340.12	185,65
BK 1,0	WA	XF4, XM1	C 30/37	16	C1	m		766.240.12	188,65
BK 1,8	WS	XF4, XM2	C 30/37	22	F3	m	769001	769.640.31	Preis auf Anfrage
-	WS	XF4, XM2	C 30/37	22	F3	m	769004	769.640.35	
-	WS	XF4, XM2	C 30/37	22	C1	s		769.640.11	
BK 100	WS	XF4, XM2	C 30/37	22	C1	s		769.640.15	

LP-Betone (maschinelles Glätten kann die Porenstruktur schädigen)								
Stahlbeton mit erhöhtem Frost- und Tausalz-widerstand	XC4, XD1, XF2, XF3 XA1, XM1	C 25/30	32	F3	m	154002	154.340.32	163,95
		C 25/30	16	F3	m	154402	154.240.32	166,95
		C 30/37	32	F3	m	169022	169.340.32	164,90
		C 30/37	16	F3	m	169422	169.240.32	167,90

LVB Leicht verdichtbare Betone (Konsistenzklasse F6 - Ausbreitmaß ≥ 630 mm)								
Stahlbeton für Außenbauteile mit direkter Beregnung (mäßige Wassersättigung) und Frostangriff in chemisch schwach angreifender Umgebung	XC4, XF1, XA1	C 25/30	16	F6	m	653752	652.200.62	163,00
		C 25/30	8	F6	m	653852	653.100.62	167,50
		C 30/37	16	F6	m	663752	665.200.62	167,00
		C 30/37	8	F6	m	663852	665.100.62	171,50
		C 35/45	16	F6	m		675.200.62	174,90
		C 35/45	8	F6	m		675.100.62	179,40

Allgemein gilt: Höhere Expositionsklassen schließen niedrigere mit ein, Ausnahme Expositionsklasse XF. Fußnoten siehe Seite 2.

Alternative Ausführungsvarianten hinsichtlich Größtkorn, Konsistenzklasse und Festigkeitsentwicklung entnehmen Sie bitte dem Sortenverzeichnis. (Bei Bedarf bitte anfordern oder auf unserer Homepage herunterladen)

Betonpreisliste Nr. 11/2022

(Stand: 1. Januar 2022)

Gültig ab 1. Januar 2022
Preise frei Baustelle zzgl. MwSt.

Sonderbaustoffe						(ohne Überwachung)	
Beschreibung der Anwendungsbereiche Baustoffart	Betonfestigkeits- klassen ³⁾	Größtkorn (mm)	Konsistenz	Festigkeits- entwicklung ¹⁾	alte Sortennummer	Preise frei Baustelle (innerhalb markiertem Lieferbereich)	
						Sortennummer	€/ m ³
Verlegemörtel (nicht Verkehrswegebau)							
SMV 250	SM	8	C1	m	91912	###.###.##	150,80
SMV 300	SM	8	C1	m	91922	###.###.##	157,05
SMV 350	SM	8	C1	m	91932	###.###.##	163,50
SMV 400	SM	8	C1	m	91942	###.###.##	170,75
Glattstrich, Schutzmörtel							
SMG 250	SM	2	C1	m	92912	###.###.##	150,80
SMV 300	SM	2	C1	m	92922	###.###.##	157,05
SMV 350	SM	2	C1	m	92932	###.###.##	163,50
SMV 400	SM	2	C1	m	92942	###.###.##	170,75
Füllmassen							
Kanalfüllmasse SFA (wenn verfügbar)	SM	2	-	m	93902	###.###.##	196,75
Kanalfüllmasse LP	SM	2	-	m	93931	###.###.##	182,00
Tankfüllmasse 50/600	SM	2	F6	m	93912	###.###.##	157,75
Flüssigboden	SM	2	F6	s	93921	###.###.##	137,95
Einkornbeton							
Einkornbeton 16-32	SM	32	C0	m	90902	###.###.##	131,25
Einkornbeton 8-16	SM	16	C0	m	90912	###.###.##	133,75
Einkornbeton 2-8	SM	8	C0	m	90922	###.###.##	137,50
Drainbeton							
Drainbetontragschicht 0-16mm	SM	16	-	m	96902	###.###.##	141,30
Schaumbeton (* Rohdichte)							
SB 400*	SM	2			904002		172,40
SB 600*	SM	2			906002		172,85
SB 800*	SM	2			908002		171,80
SB 1000*	SM	2			910002		177,65
SB 1200*	SM	2			912002		176,10
SB 1400*	SM	2			914002		178,00
SB 1600*	SM	2			916002		179,70
Fahrmischerpumpe / Verteilermastpumpe				siehe Preisliste Betonpumpenvermietung			
Betonblocksteine in verschiedenen Größen und Ausführungen						auf Anfrage	
Laborleistungen				beim jeweiligen Betonproduzenten erfragen			
Betone für Stahlfasern / Stahlfaserbeton nach Leistungsklasse / Spritzbeton und farbiger Beton						auf Anfrage	

Alternative Ausführungsvarianten hinsichtlich Größtkorn, Konsistenzklasse und Festigkeitsentwicklung entnehmen Sie bitte dem Sortenverzeichnis. (Bei Bedarf bitte anfordern oder auf unserer Homepage herunterladen)

Betonpreisliste Nr. 11/2022

Gültig ab 1. Januar 2022

Wichtige Hinweise:

(Stand: 1. Januar 2022)

Preise frei Baustelle zzgl. MwSt.

Arbeitszeit:	Montag bis Freitag	07:00 - 17:00 Uhr	(Ankunft Baustelle)	ohne Zuschlag
Überstunden-zuschläge / Liefer-bereitschaft:	Montag bis Freitag ¹⁾	17:00 - 20:00 Uhr 20:00 - 07:00 Uhr mindestens jedoch	(Ankunft Baustelle) (Ankunft Baustelle) (Zeitraum) ²⁾	6,00 € / m ³ 16,00 € / m ³ 250,00 € / Std.
	Samstag	07:00 - 12:00 Uhr 12:00 - 20:00 Uhr mindestens jedoch	(Ankunft Baustelle) (Ankunft Baustelle) (Zeitraum) ²⁾	5,00 € / m ³ 15,00 € / m ³ 145,00 € / Std.
	Samstag ab 20:00 bis Montag 7:00 Uhr und Feiertags ¹⁾	mindestens jedoch	(Zeitraum) ²⁾ (Lieferungen an Samstagen unter Vorbehalt)	23,00 € / m ³ 385,00 € / Std.
¹⁾ Vorbehaltlich evtl. notwendiger Genehmigungen und deren Kosten. Rechtzeitige Vorbestellung notwendig. ²⁾ Zeitraum: Es wird die Zeit von Bereitstellung Werk bis Arbeitsende Werk und Fahrמיscher berechnet. In der Zeit zwischen 24.12. und 06.01. (Heilige Drei Könige) sind unsere Werke geschlossen. Lieferung nur auf Anfrage.				
Saisonzuschlag:	In der Zeit vom 1. Dezember bis 15. März berechnen wir Produktion in der kalten Jahreszeit unter Vorbehalt der Belieferung durch unsere Vorlieferanten. In der Winterzeit sind verkürzte Öffnungszeiten möglich. Maßnahmen zur Einhaltung der nach DIN und ZTV höchstzulässigen Betontemperatur + 30° C bzw. + 25° C gehen zu Lasten des Auftraggebers.			7,00 € / m ³ auf Anfrage
Zusatzmittel:	Erhöhung der Konsistenzklasse (weitere Erhöhung auf Anfrage) Eine Klasse (z. B. F3 - F4) Zwei Klassen (z. B. F3 - F5) Konsistenzkorrektur bei erhöhter Abladezeit durch Fließmittel (FM) Beschleuniger bis 1,5% bis 2,0% Verlängerung der Verarbeitbarkeitszeit (VAZ) pro Stunde Für erdfeuchte / steife Betone, kann bei Zugabe von VZ keine Gewährleistung übernommen werden. Luftporenbildner (LP) ohne Prüfung auf Baustelle Abnahmeprüfung auf der Baustelle lt. Preisliste Labor Mikro-Hohlkugel (MHK) andere Zusatzmittel (z.B. Quellmittel, Stabilisator, usw.)			6,00 € / m ³ 12,00 € / m ³ 6,00 € / m ³ auf Anfrage auf Anfrage 2,50 € / m ³ 15,00 € / m ³ auf Anfrage auf Anfrage
Hinweis:	Für durch den Kunden gestellte und dosierte Zusatzmittel werden und bei Stahlfasern werden für den zusätzlichen Mischaufwand im Werk oder auf der Baustelle berechnet. In diesem Fall gilt der Beton gemäß DIN-FB 100 als "nicht konform". Daher wird keine Gewährleistung für die Betoneigenschaften übernommen.			4,50 € / m ³ 7,50 € / m ³
Sand/Kies:	Für Sand- und Kieslieferungen mit unseren Mischfahrzeugen berechnen wir für jede Körnung frei Baustelle im Nahbereich des Werkes Für die Sauberkeit der Gesteinskörnung übernehmen wir keine Gewähr.			62,50 € / m ³

Veränderung von Frischbetoneigenschaften

Größtkorn:	Änderung Größtkorn von 0-32 auf 0-16 Änderung Größtkorn von 0-16 auf 0-8 Änderung Größtkorn von 0-32 auf 0-8	3,00 € / m ³ 4,50 € / m ³ 7,50 € / m ³
Festigkeits-entwicklung:	Änderung der Festigkeitsentwicklung von Mittel auf Schnell Änderung der Festigkeitsentwicklung von Mittel auf Langsam	3,00 € / m ³ 5,00 € / m ³
Zementart:	Änderung der Zementart auf LH, HS oder CO ₂ reduziert	6,00 € / m ³
Nachhaltigkeits-zuschlag:	Ausweitung des gesetzlichen Emissionshandels, insb. CO ₂ (berücksichtigt ist hierbei ein CO ₂ -Preis bis max. 60,00 €/t). Entstehen weitere Kostensteigerungen (CO ₂ – Preis > 60,00 €/t) oder aufgrund gesetzlicher und behördlicher Reglementierungen werden diese pauschal weiterberechnet.	2,00 € / m ³
Bestellung:	Für eine termingerechte Lieferung hat die Bestellung der gewünschten Betonmenge 48 Std. vor Bedarf und bei Betonmengen > 100 m³ mind. 36 Std. vor Bedarf zu erfolgen. Ihre Bestellung muss folgende Angaben enthalten: Name und Anschrift des Auftraggebers, Rechnungsanschrift, Baustellenanschrift/- Telefonnummer, Gesamtmenge und stündliche Einbaumenge, Betonsortennummer bzw. Eigenschaften des Betons bzw. Bauteilanforderungen, Betonierbeginn und Einbauart. Änderungen Ihrer Bestellung teilen Sie uns bitte mindestens 5 Stunden vor Lieferbeginn mit. Betone bereits beladener oder unterwegs befindlicher Fahrzeuge gehen zu Lasten des Auftraggebers. Unsere Fahrer dürfen keine verbindlichen Bestellungen entgegennehmen. Für die Auswahl der Betongüte ist gemäß den einschlägigen DIN Vorschriften und DAfStd-Richtlinien der Besteller verantwortlich. Das Lieferwerk übernimmt keine Gewähr für Produkteigenschaften, die ihm nicht genannt wurden.	
Haftung und Gewährleistung:	Es gelten ausschließlich unsere "Allgemeinen Geschäftsbedingungen" . Entstehen durch weitergehende Bearbeitung (z. B. maschinelles Glätten, Vakuumieren etc.) unserer Produkte Oberflächenschäden, so liegen diese aufgrund der Verwendung von Naturprodukten, welche nach DIN EN 12620 quellfähige Bestandteile (z. B. Holz) enthalten können, außerhalb unserer Gewährleistung. Es ist nicht auszuschließen, dass leichtgewichtige organische Verunreinigungen im Beton vorhanden sind. Diese konzentrieren sich insbesondere bei weichen Konsistenzen verstärkt an der Betonoberfläche. Maschinelles Glätten wird bei Verwendung von Luftporenbeton nicht empfohlen. Bei jeglicher Veränderung des Betons durch den Abnehmer, erlischt die Gewährleistung.	

Betonpreisliste Nr. 11/2022

Gültig ab 1. Januar 2022

Wichtige Hinweise:

(Stand: 1. Januar 2022)

Preise frei Baustelle zzgl. MwSt.

Zemente:	Als Zemente werden ausschließlich die im Liefergebiet üblicherweise erhältlichen Normzemente nach DIN EN 197 bzw. DIN 1164 verwendet.	
Gesteinskörnung:	Für die Herstellung werden Gesteinskörnungen nach den jeweiligen Anforderungen des DIN-FB 100 verwendet.	
Zusatzmittel:	Es werden nur genormte bzw. zugelassene Produkte dosiert.	
Zusatzstoffe:	Es werden nur normgemäße bzw. zugelassene Zusatzstoffe des Typs I (z. B. Gesteinsmehle, Pigmente) und des Typs II (z. B. Flugaschen, Silikastaube) eingesetzt.	
Menge:	1 m³ Transportbeton entspricht volumen- und gewichtsmäßig einem m³ normgerecht verdichtetem Beton nach DIN EN 206-1 / DIN 1045-2	
Festigkeitsnachweis abweich. 28 Tagen	(z.B 56d oder 91d) Erfordert ab Q2/2010 projektbezogenen Nachweis, dass technisch erforderlich, Qualitätssicherungsplan, Genehmigung vor Baubeginn vom ÜK2 - Überwacher und ÜK2 - Baustelle	
Skonto:	Skonto bedarf der schriftlichen Vereinbarung und darf nur auf den reinen Betonwarenwert (Frachtanteil im markierten Lieferbereich 21,00 €/m³) in Abzug gebracht werden.	
Preisliste:	Alle Preise sind Nettopreise zuzüglich der am Tag der Lieferung gültigen Mehrwertsteuer. Mit Erscheinen dieser Preisliste verlieren alle bisherigen Preislisten, nach DIN EN 206-1 / DIN 1045-2, ihre Gültigkeit.	
Anlieferung, Zufahrt, Reinigung:	Wir beliefern nur frei gefahrlos erreichbare Entladestellen (40 to; Durchfahrtsbreite min. 3,20 m; Durchfahrtshöhe min. 4,00 m). Vorkehrungen für die Reinigung der Betonfahrzeuge sowie die Entsorgung des Restbetons sind auf der Baustelle durch die Bauleitung und in deren Verantwortung zu treffen. Im Bereich des Ablade- bzw. Reinigungsplatzes übernehmen wir keine Haftung für Schäden - auch nicht für evtl. Umweltfolgeschäden - aus dem Entlade-, Spül- und Reinigungsvorgang. Die Entgegennahme der Lieferung ist auf dem Lieferschein mit Unterschrift und Wiederholung des Namens in Druckbuchstaben zu bestätigen. Das Gleiche gilt für die Zugabe von Zusatzmitteln auf der Baustelle.	
Wasserzugabe:	Veränderung der Konsistenz des Betons durch Wasserzugabe auf der Baustelle ist unzulässig. Unsere Fahrer sind nicht berechtigt, es sei denn, dies ist planmäßig vorgesehen, dem Transportbeton Wasser zuzusetzen. Wird eine weitere Wasserzugabe über die Rezepturmenge hinaus gefordert, geschieht dies auf Verantwortung des Verbrauchers. Die Zugabe muss auf dem Lieferschein durch Name und Unterschrift bestätigt werden. In diesem Fall gilt der Beton gemäß DIN-FB 100 als "nicht konform". Daher erlischt unsere Gewährleistung für Qualität, Festigkeit und Eigenschaften des gelieferten Betons.	
Gleitklausel:	Sollten sich Zement-, Zuschlagstoff-, Zusatzstoffe- oder Zusatzmittelpreise während eines laufenden Liefervertrages erhöhen, werden wir die Mehrkosten an den Auftraggeber weiterberechnen. Kostensteigerungen aufgrund behördlicher Reglementierungen (z.B. LKW Maut, etc.) werden ab dem Datum der Einführung weiterberechnet. Sollten wir aufgrund von Lieferengpässen bei Flugasche zu Umstellungen der Betonsorten/Betonrezepturen gezwungen sein, behalten wir uns vor, die entstehenden Mehrkosten weiter zu berechnen.	
Mautzuschlag:	Erstattung der gesetzlichen LKW Maut auf Autobahnen und Bundesstraßen, auch von Vorlieferanten	2,50 € / m³
Logistikzuschlag:	Für die Bereitstellung von externen Fahrmischern bei Großbetonagen berechnen wir: Betonagen > 300 m³ > 400 m³ > 500 m³	3,00 €/m³ 4,00 €/m³ 5,00 €/m³
Ausdruck:	Für das Ausdrucken von Lieferscheinen unter Angabe der Inhaltswerte (Chargenausdruck) mit Ausnahme der ZTV-Ing.-Betone berechnen wir	3,00 € / m³
Frachtanteil:	Innerhalb des markierten Lieferbereiches sind 21,00 €/m³ Fracht im Preis frei Baustelle enthalten. Außerhalb des markierten Lieferbereiches, Preis auf Anfrage.	
Mindestfracht:	Für Einzellieferungen wird die Mindestfracht für 6 m³ abgerechnet (innerhalb markiertem Lieferbereich).	21,00 € / m³
Selbstabholer:	Nur Beton der Konsistenz C1/F1 kann per Lkw (mit Ladefläche) abgeholt werden. Für alle anderen Betone ist ein Transportbetonfahrmischer erforderlich. Bei Mengen unter 1 m³ keine Gewährleistung der Betongüte. Abholvergütung bei mehr als 2,00 m³: Für den Mehraufwand bei der Selbstabholung bis 2,00 m³ berechnen wir einen Zuschlag von Bei Selbstabholung kein Abzug von Rabatt/Sonderkonditionen möglich.	6,00 € / m³ 9,00 € / psch.
Wartezeit / Entladezeit :	Je m³ sind 5 Minuten Aufenthaltsdauer auf der Baustelle vorgesehen, jede weitere angefangene ¼ Stunde wird berechnet mit: Die DIN EN 206-1 / DIN 1045-2 schreibt vor, dass Fahrzeuge spätestens 90 Minuten nach der Herstellung vollständig entladen sein müssen.	21,00 € / ¼ Std.
Produktionskontrolle:	Unsere Werke unterliegen einer Konformitätskontrolle gemäß DIN EN 206-1 / DIN 1045-2. Die Produktion wird durch eine unabhängige und anerkannte Zertifizierungsstelle überwacht.	
Nachbehandlung:	Beton ist, um die geforderten Eigenschaften zu erzielen, gemäß DIN 1045-3 in ausreichendem Maße vor schädlichen Einflüssen zu schützen.	
Abnahmeverweigerung Entsorgung:	Wird die Abnahme einer Lieferung ohne unser Verschulden verweigert oder die bestellte und angelieferte Menge nicht voll abgenommen, gilt der Auftrag trotzdem als ausgeführt. Die gelieferte Menge und die anfallenden Entsorgungskosten von mindestens 90,00 €/m³ werden in Rechnung gestellt.	
Gefahrenhinweis: Sicherheits-hinweise:	  <p>Gefahrenhinweise H315: Verursacht Hautreizungen. H317: Kann allergische Hautreaktionen verursachen. H318: Verursacht schwere Augenschäden.</p> <p>Sicherheitshinweise P102: Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.</p>	P280: Schutzhandschuhe / Schutzkleidung / Augenschutz / Gesichtsschutz tragen. P302+P352: BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen. P305+P351+P338: BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. P333+P313: Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Betonpreisliste Nr. 11/2022

Gültig ab 1. Januar 2022

Wichtige Hinweise:

(Stand: 1. Januar 2022)

Preise frei Baustelle zzgl. MwSt.

Schlüssel der neuen Sortennummern



Nr.	Ziffer 1	Ziffer 2	Ziffer 3	Ziffer 4	Nr.	Ziffer 5+6	Ziffer 7	Ziffer 8
	Betonart	Festigkeitsklasse	Expositionsgruppe	Größtkorn mm		besondere Eigenschaften	Konsistenz	Festigkeitsentwicklung
0		C 50/60	X0	bis 4 mm	00	Standard	C0 ohne Zugabew.	
1	Normalbeton bis C50/60	C 8/10	XC1, XC2	8	06	Sichtbeton	C1 kleiner 34 cm	Schnell (S)
2	Verkehrswegebau	C 12/15	XC3	16	08	Spritzbeton	F2 (34-41 cm)	Mittel (M)
3	Leichtbeton	C 16/20	XC4	32	12	WU Beton n. Richtlinie WZ 0,52	F3 (42-48 cm)	Langsam (L)
4		C 20/25	XF2, XS1, XD1 (m.LP)	Edelsplitt 8	13	WU Beton n Richtlinie WZ 0,53	F4 (49-55 cm)	Langsam (LH)
5		C 25/30	XC3	Edelsplitt 16	14		F5 (56-62 cm)	
6	LVB Beton	C 30/37	XF4, XD2, XS2 (m.LP)	Edelsplitt 22	15	Sichtbeton WZ 0,52	F6 (≥63 cm)	
7	ZTV. Ing Beton	C 35/45	XD2, XA2, XF2 XF3, XS2		16	Sichtbeton WZ 0,53		
8	Unterwasserbeton	C 40/50	XD3, XA3, XF2 XF3, XS2		17	FD Beton WZ 0,52		
9		C 45/55	XD2, XA2, XF2 XF3, XS2		18	FD Beton WZ 0,53		
			siehe Seite 9			weiter siehe Sortenverzeichnis		Nachbehandl. Seite 11

Konsistenzklassen Frischbeton: Übergabekonsistenz: Ziffer 7	Konsistenzklassen			
	Konsistenz	Ausbreitmaß in cm		Verdichtungsmaß
	sehr steif außerhalb DIN EN 206-1/ DIN 1045-2			C 0 ≥ 1,46
	steif	F1	≤ 34	C 1 1,45 bis 1,26
	plastisch	F2	35 bis 41	C 2 1,25 bis 1,11
	weich	F3	42 bis 48	C 3 1,10 bis 1,04
	sehr weich (ab F4 nur mit Fließmittel herstellen)	F4	49 bis 55	
	fließfähig	F5	56 bis 62	
	sehr fließfähig	F6	63 bis 70	
	selbsverdichtend	SV	>70	

Wählen Sie eine Expositionsgruppe (Ziffer 3 und Seite 9) und die Feuchteklasse. Jeder Expositionsgruppe ist eine Festigkeitsklasse zugeordnet. Ergibt sich eine höhere Festigkeitsklasse, muss die höhere gewählt werden. Ist die Druckfestigkeit aus statischen Gründen höher, muss die höhere Festigkeitsklasse gewählt werden.

Legen Sie die weiteren Eigenschaften des Betons wie die Konsistenzklasse (Ziffer 7), Festigkeitsentwicklung (Ziffer 8) und das Größtkorn (Ziffer 4) fest.

Nun können Sie den Beton entsprechend Ihren Anforderungen bestellen. Unsere Disposition benötigt zusätzlich folgende Informationen:

- Name des Bestellers
- Rechnungsanschrift (evtl. Baustoffhandel)
- Genaue Baustellenanschrift (Zufahrt problemlos möglich?)
- Lieferdatum und Uhrzeit
- Menge und Abnahmegeschwindigkeit (m³/Std., Lieferabstand)
- Einbauart (Kran, Betonpumpe etc.)

Um eine termingerechte Lieferung zu gewährleisten, bitten wir Sie die Bestellung oder Änderungen 24 Std. vor Lieferung durch zu geben. Später eingehende Bestellungen berechtigen bei verzögerter Anlieferung nicht zur Berechnung von Wartezeiten.

Für die Auswahl der Betongüte gemäß den einschlägigen DIN Vorschriften und DASTb-Richtlinien ist der Besteller verantwortlich. Das Lieferwerk übernimmt keine Gewähr für Produkteigenschaften, die ihm nicht genannt wurden.

Feuchtigkeitsklassen:	Klasse	Umgebung (Betonkorrosion infolge Alkali-Kieselsäurereaktion)
	W0	Beton, der nach normaler Nachbehandlung nicht längere Zeit feucht und nach dem Austrocknen während der Nutzung weitgehend trocken bleibt.
	WF	Beton, der während der Nutzung häufig oder längere Zeit feucht ist.
	WA	Beton, der zusätzlich zu der Beanspruchung nach Klasse WF häufiger oder langzeitiger Alkalizufuhr von außen ausgesetzt ist.
	WS	Beton, der hoher dynamischer Beanspruchung und direktem Alkalieintrag ausgesetzt ist.

Übersicht Expositionsklassen - Mindestanforderungen - DIN EN 206-1/DIN 1045-2

Exp-Nr.	Expositionskl. ¹⁾	Beschreibung der Umgebung (normativ)	Zuordnung von Bauteilen (informativ)	Mindestfestigkeitsklasse	Max. WZ-Wert	Mindestzementgehalt ohne SFA	Mindestzementgehalt mit SFA ²⁾	min. LP ³⁾	besondere Anforderungen
0	X0	alle außer XF, XA, XM	Beton ohne Bewehrung und ohne Betonkorrosion	C 8/10	-	-	-	-	-
1	XC1 XC2	trocken oder ständig nass nass, selten trocken	Innenräume mit üblicher Luftfeuchte; ständig in Wasser Teile von Wasserbehältern; Gründungsbauteile	C 16/20	0,75	240	240	-	-
2	XC3	mäßige Feuchte	offene Gebäude; gewerbliche Feuchträume, Viehställe	C 20/25	0,65	260	240	-	-
3	XC4 XF1 XA1	wechselnd nass und trocken mäßige Wassersättigung ohne Taumittel chem. schwach angreifende Umgebung	Außenbauteile mit direkter Beregnung Außenbauteile Behälter von Kläranlagen; Güllebehälter	C 25/30	0,60	280	270	-	Gesteinsk. F ₄
4	XF2 XF3	mäßige Wassersättigung, mit Taumittel hohe Wassersättigung, ohne Taumittel XD1, XS1, XM1, wenn gleichzeitig Anforderung aus XF	im Sprühn.-/ Spritzwasserbereich vom taumittelbeh. Verkehrsflächen offene Wasserbehälter, Wasserwechselzonen von Süßwasser	C 25/30	0,55 0,50	300	270	4,0	Gesteinsk. MS ₂₅ Gesteinsk. F ₂ LP-Beton
5	XD1 XS1 XM1 XM2	mäßige Feuchte salzhaltige Luft mäßige Verschleißbeanspruchung starke Verschleißbeanspruchung	Sprühnebel von Verkehrsflächen (Bereich 10-30m); Einzelgaragen Außenbauteile in Küstennähe tragende Industrieböden befahren mit luftbereiften Fahrzeugen trag. Industrieb. befahren mit Luft- oder Vollg. bereift Gabelstapler	C 30/37	0,55	300 max. 360 max. 360	270	-	- - - Oberfl. Behandl.
6	XF4	hohe Wassersättigung mit Taumittel XA2, XD2 und XS2 gleichzeitig Anforderung aus XF	taumittelbehandelte Verkehrsflächen und horiz. Spritzwasserbereich Räumleraufbahnen, Wasserwechselzonen bei Meerwasserbauteilen	C 30/37	0,50	320	270	4	Gesteinsk. MS ₁₈ LP-Beton
7	XF3 XA2 XF2 XD2 XS2	hohe Wassersättigung, ohne Taumittel chem. mäßiger Angriff; Meerwasserbauwerk mäßige Wassersättigung, mit Taumittel nass, selten trocken unter Wasser	offene Wasserbehälter. Wasserwechselzonen von Süßwasser bei betonangreifenden Böden; Meerwasserbauwerke im Sprühn.-/Spritzwasserbereich von taumittelbeh. Verkehrsflächen Solebäder, Bauteile bei chloridhaltigen Industrieabwässern Bauteile in Hafenanlagen, die ständig unter Wasser liegen	C 35/45 (C 30/37 mit Prüfalter 28d in Festigkeitsentwick- lung L oder SL)	0,50	320	270	-	Gesteinsk. F ₂ - Gesteinsk. MS ₂₅ - -
8	XD3 XS3 XA3 XM2 XM3	wechselnd nass und trocken Spritzwasser-, Sprühnebel- und Tidebereich chemisch stark angreifende Umgebung starke Verschleißbeanspruchung sehr starke Verschleißbeanspruchung	Brückenteile mit Spritzwasser (bis 10m), Fahrbahndecken, Parkdecks Kaimauern in Hafenanlagen (Meerwasser) Industrieabwasseranl. mit chem. angr. Abwässern; Futtertische; usw trag. Industrieb. befahren mit luft- oder vollgummibereift Gabelstaplern trag. Industrieb. bef. mit elastomer-/stahlrollenbereift Gabelstaplern, Kettenfahrzeuge, Wasserbauwerke mit Geschleibebelastung	C 35/45	0,45	320	270	-	- - Schutzmaßn. - Einstreuen Hart- stoff DIN 1100
9		alle außer XF, XA, XM	Beton ohne Bewehrung und ohne Betonkorrosion	C 30/37	0,45	320	270	4,0	LP-Beton

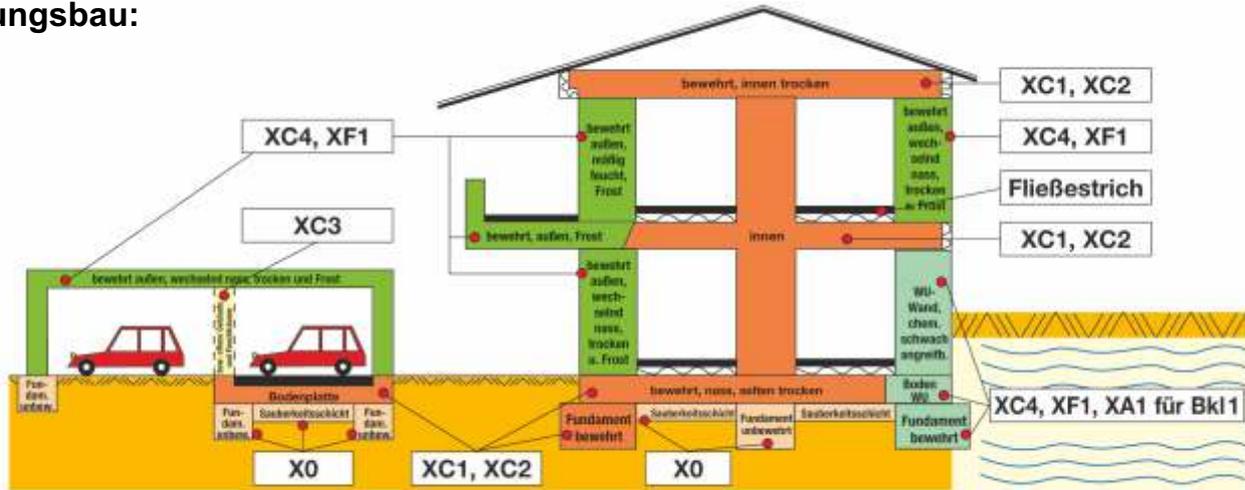
¹⁾ Feuchteklassen bezüglich Alkali-Kieselsäurereaktion siehe Tabelle 1, DIN FB 100:2010-03

²⁾ Regularien siehe Abschnitt 5.2.5.2.2

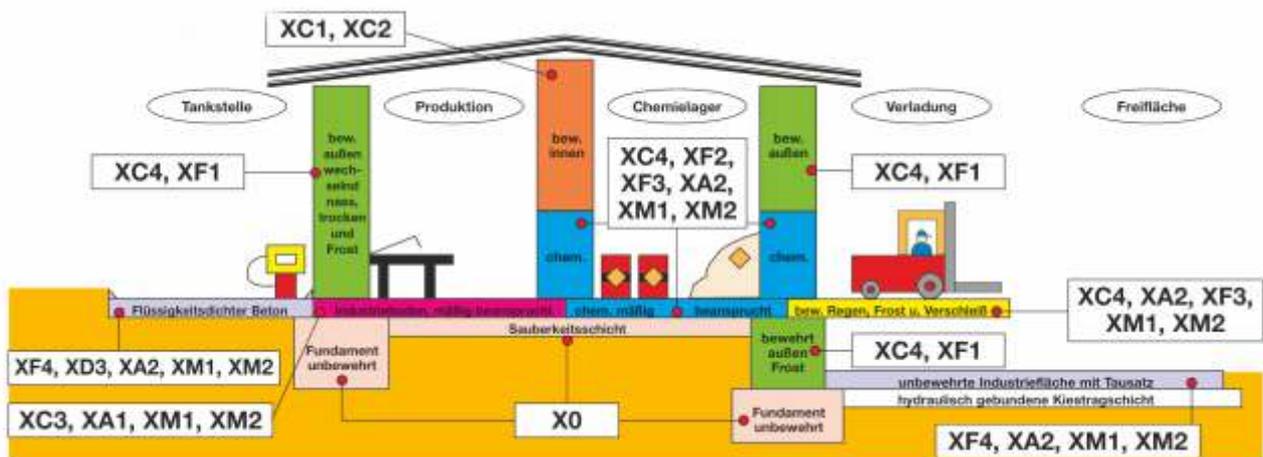
³⁾ Abhängig vom Größtkorn

Anwendungsbeispiel:

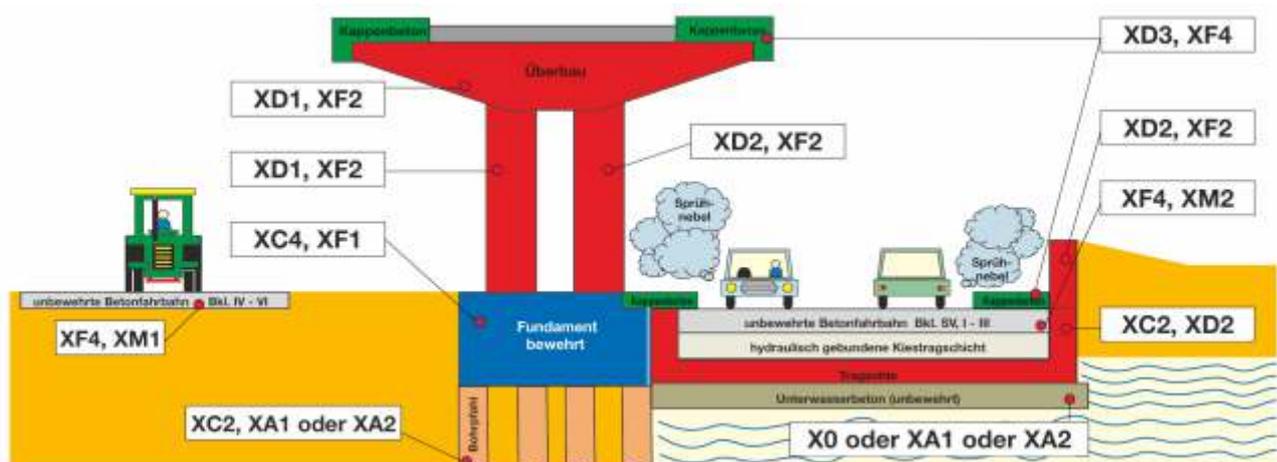
Wohnungsbau:



Industriebau:



Brücken- und Ingenieurbau:



Mindestdauer der Nachbehandlung von Beton gemäß DIN 1045-3

Tabelle 1 - Bei den Expositionsklassen nach DIN 1045-2 außer X0, XC1 und XM in Abhängigkeit der Oberflächentemperatur

Oberflächentemperatur ϑ in °C ^{a)}	Mindestdauer der Nachbehandlung in Tagen ^{a)}			
	Festigkeitsentwicklung des Beton ^{b)}			
	$r = f_{cm2} / f_{cm28}^{c)}$			
	schnell	mittel	langsam	sehr langsam
	$r \geq 0,50$	$r \geq 0,30$	$r \geq 0,15$	$r < 0,15$
$\vartheta \geq 25^\circ\text{C}$	1	2	2	3
$25^\circ\text{C} > \vartheta \geq 15^\circ\text{C}$	1	2	4	5
$5^\circ\text{C} > \vartheta \geq 10^\circ\text{C}$	2	4	7	10
$10 > \vartheta \geq 5^\circ\text{C}$	3	6	10	15

- a) Bei mehr als 5 Stunden Verarbeitbarkeitszeit ist die Nachbehandlungsdauer angemessen zu verlängern.
 b) Bei Temperaturen unter 5 °C ist die Nachbehandlungsdauer um die Zeit zu verlängern, während der die Temperatur unter 5 °C lag.
 c) Die Festigkeitsentwicklung des Betons wird durch das Verhältnis der Mittelwerte der Druckfestigkeiten nach 2 Tagen und nach 28 Tagen (ermittelt nach DIN EN 12390-3) beschrieben, das bei der Eignungsprüfung oder auf der Grundlage eines bekannten Verhältnisses von Beton vergleichbarer Zusammensetzung (d. h. gleicher Zement, gleicher w/z-Wert) ermittelt wurde. Wird bei besonderen Anwendungen die Druckfestigkeit zu einem späteren Zeitpunkt als 28 Tage bestimmt, ist für die Ermittlung der Nachbehandlungsdauer der Schätzwert des Festigkeitsverhältnisses entsprechend aus dem Verhältnis der mittleren Druckfestigkeit nach 2 Tagen (f_{cm2}) zur mittleren Druckfestigkeit zum Zeitpunkt der Bestimmung der Druckfestigkeit zu ermitteln oder eine Festigkeitsentwicklungskurve bei 20 °C zwischen 2 Tagen und dem Zeitpunkt der Bestimmung der Druckfestigkeit anzugeben.
 d) Zwischenwerte dürfen eingeschaltet werden.
 e) Anstelle der Oberflächentemperatur des Betons darf die Lufttemperatur angesetzt werden.

Tabelle 2 - Bei den Expositionsklassen XC2, XC3, XC4 und XF1 nach DIN 1045-2 in Abhängigkeit der Frischbetontemperatur

Frischbetontemperatur ϑ_{fb} zum Zeitpunkt des Betoneinbaus	Mindestdauer der Nachbehandlung in Tagen ^{a)}		
	Festigkeitsentwicklung des Beton ^{b)}		
	$r = f_{cm2} / f_{cm28}^{c)}$		
	schnell	mittel	langsam
	$r \geq 0,50$	$r \geq 0,30$	$r \geq 0,15$
$\vartheta_{fb} \geq 15^\circ\text{C}$	1	2	4
$10^\circ\text{C} \leq \vartheta_{fb} < 15^\circ\text{C}$	2	4	7
$5^\circ\text{C} \leq \vartheta_{fb} < 10^\circ\text{C}$	4	8	14

- a) Bei mehr als 5 Stunden Verarbeitbarkeitszeit ist die Nachbehandlungsdauer angemessen zu verlängern.
 b) Die Festigkeitsentwicklung des Betons wird durch das Verhältnis der Mittelwerte der Druckfestigkeiten nach 2 Tagen und nach 28 Tagen (ermittelt nach DIN EN 12390-3) beschrieben, das bei der Eignungsprüfung oder auf der Grundlage eines bekannten Verhältnisses von Beton vergleichbarer Zusammensetzung (d. h. gleicher Zement, gleicher w/z-Wert) ermittelt wurde. Wird bei besonderen Anwendungen die Druckfestigkeit zu einem späteren Zeitpunkt als 28 Tage bestimmt, ist für die Ermittlung der Nachbehandlungsdauer der Schätzwert des Festigkeitsverhältnisses entsprechend aus dem Verhältnis der mittleren Druckfestigkeit nach 2 Tagen (f_{cm2}) zur mittleren Druckfestigkeit zum Zeitpunkt der Bestimmung der Druckfestigkeit zu ermitteln oder eine Festigkeitsentwicklungskurve bei 20 °C zwischen 2 Tagen und dem Zeitpunkt der Bestimmung der Druckfestigkeit anzugeben.
 c) Zwischenwerte dürfen eingeschaltet werden.

Überwachungsklassen für den Beton gemäß DIN 1045-3

Gegenstand	Überwachungs- klasse 1	Überwachungs- klasse 2 ^{a)}	Überwachungs- klasse 3
Festigkeitsklasse für Normal- und Schwerbeton nach DIN EN 206-1/ DIN 1045-2	$\leq \text{C}25/30^b)$	$\geq \text{C} 30/37$ und $\leq \text{C}50/60$	$\geq \text{C} 55/67$
Festigkeitsklasse für Leichtbeton nach DIN EN 206-1/ DIN 1045-2 der Rohdichtsklasse			
D 1,0 bis D 1,4	nicht anwendbar	$\leq \text{LC} 25/28$	$\geq \text{LC} 30/33$
D 1,6 bis D 2,0	$\leq \text{LC} 25/38$	$\text{LC} 30/33$ und $\text{LC} 35/38$	$\geq \text{LC} 40/44$
Expositionsklassen nach DIN 1045-2	X0, XC, XF1	XS, XD, XA, XM ^{c)} XF2, XF3, XF4	-
Besondere Betoneigenschaften	-	<ul style="list-style-type: none"> Beton für wasserundurchlässige Baukörper (z. B. Weiße Wannen) Unterwasserbeton Beton für hohe Gebrauchstemperaturen $T \leq 250^\circ\text{C}$ Strahlenschutzbeton (außerhalb des Kernkraftwerkbaus) Für besondere Anwendungsfälle (z. B. Verzögerter Beton, Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) sind die jeweiligen DAfStb-Richtlinien anzuwenden. Stahlfaserbeton der Leistungsklasse L1 > 1,2 	-

- a) Wird Beton der Überwachungsklassen 2 und 3 eingebaut, muss die Überwachung durch das Bauunternehmen zusätzlich die Anforderungen von Anhang B erfüllen und eine Überwachung durch eine dafür anerkannte Überwachungsstelle nach Anhang C durchgeführt werden.
 b) Spannbeton der Festigkeitsklasse C25/30 ist stets als Überwachungs-kategorie 2 einzuordnen.
 c) Gilt nicht für übliche Industrieböden.
 d) Beton mit hohem Wassereindringwiderstand darf in die Überwachungs-kategorie 1 eingeordnet werden, wenn der Baukörper maximal nur zeitweilig aufstauendem Sickerwasser ausgesetzt ist und wenn in der Projektbeschreibung nichts anderes festgelegt ist.

Produzenten für die BELOG Betonlogistik GmbH & Co. KG

TBG Ellmendingen Werk ① - ⑤

Zentraldisposition Beton und Pumpe

Tel. (0 72 36) 93 51 55

Fax (0 72 36) 93 51 50

① TBG Transportbeton GmbH & Co. KG Ellmendingen

Liebigstraße 3 • 75210 Kelttern-Ellmendingen

Tel. (0 72 36) 93 51 10

Fax (0 72 36) 93 51 59

② TBG Werk Pforzheim WEST

Schwennigerstraße 10 • 75179 Pforzheim

Tel. (0 72 31) 176 12

Fax (0 72 31) 176 13

③ TBG Werk Karlsbad Ittersbach

Industriestraße 8 • 76307 Ittersbach

Tel. (0 72 48) 92 499 20

Fax (0 72 48) 92 499 65

④ TBG Werk Pforzheim NORD

Clumpensee 10 • 75177 Pforzheim

Tel. (0 72 31) 42 65 03

Fax (0 72 31) 56 60 901

⑤ TBG Werk Bad Wildbad - Calmbach

Uferstraße 43 • 75323 Bad Wildbad - Calmbach

Tel. (0 70 81) 76 28

Fax (0 70 81) 62 09

⑥ Transportbetonwerk GmbH & Co. KG Mühlacker / Werk I

Industriestraße 101 • 75417 Mühlacker

Tel. (0 70 41) 48 34

Fax (0 70 41) 86 19 26

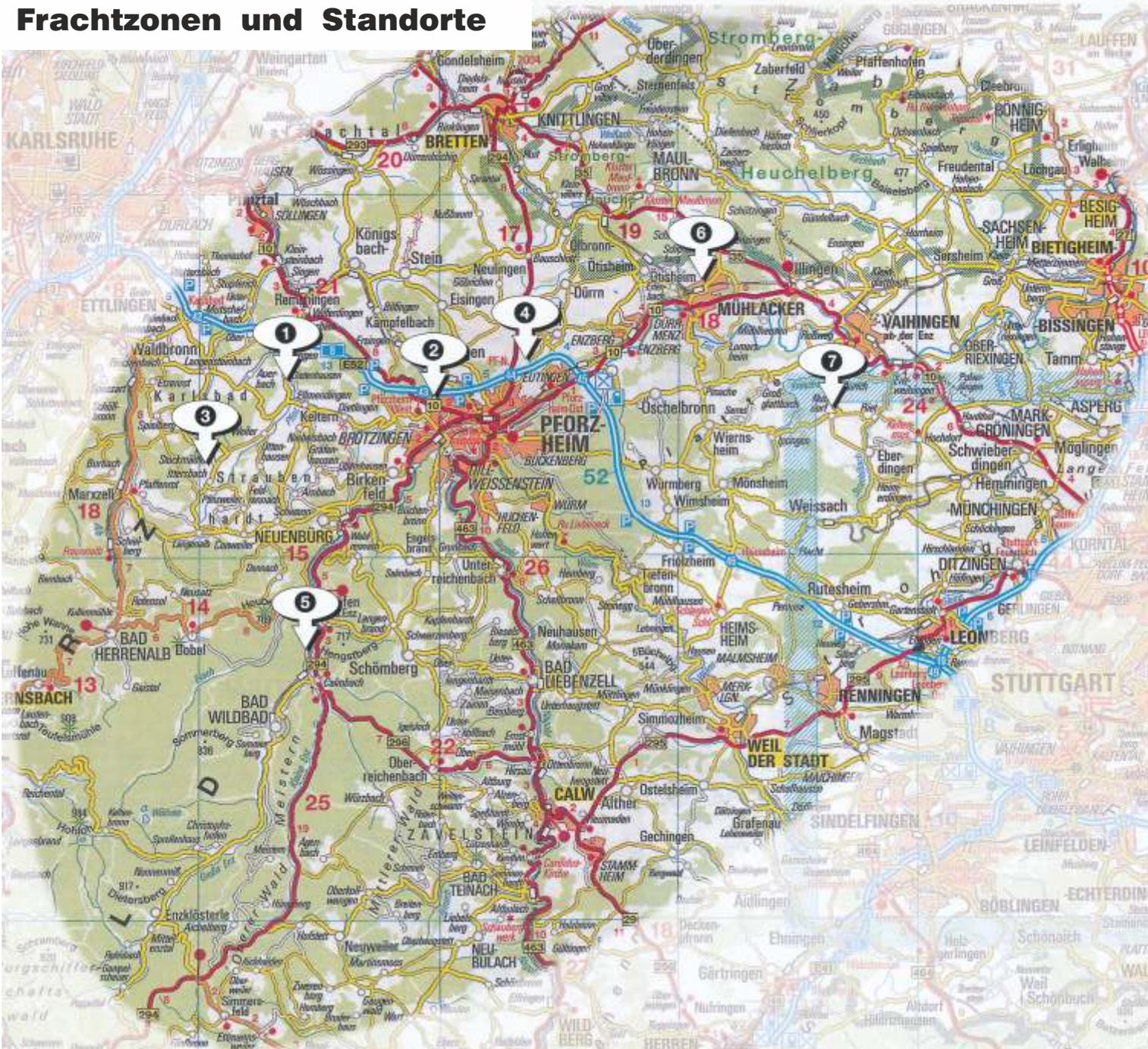
⑦ Transportbetonwerk GmbH & Co. KG Mühlacker / Werk II

Mühlstraße 20 • 75735 Eberdingen-Nußdorf

Tel. (0 70 41) 48 34

Fax (0 70 41) 86 19 26

Frachtzonen und Standorte



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

für den Verkauf von Transportbeton, Werkfrischmörtel und Werkfrischestrich nachfolgend kurz „Beton/Baustoff“ bezeichnet

1. Geltungsbereich

- 1.1. Die folgenden Bedingungen sind Inhalt aller nach dem 01.01.2002 vereinbarten Verkäufe von Transportbeton (im folgenden kurz „Beton/ Baustoff“). Dies gilt auch dann, wenn wir uns bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie berufen, es sei denn, der Käufer ist Verbraucher im Sinne von § 13 BGB. Allgemeine Einkaufsbedingungen des Käufers verpflichten uns auch dann nicht wenn, wir nicht ausdrücklich widersprechen.

2. Angebot/Preise

- 2.1 Angebote sind freibleibend und unverbindlich, falls nicht etwas anderes vereinbart worden ist.
- 2.2 Für die richtige Beton/Baustoff Auswahl, insbesondere Sorte und Menge, ist allein der Käufer verantwortlich. Eine Haftung für die Folgen unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Käufers oder evtl. Übermittlungsfehler bei Auftragserteilung bzw. bei Abruf wird ausdrücklich abgelehnt. Mehrkosten wegen nachträglicher Änderungen der Bestellung trägt der Käufer.
- 2.3 Zu den angebotenen Nettopreisen kommt jeweils die am Tag der Lieferung gültige gesetzliche MwSt. hinzu.
- 2.4 Im Übrigen gilt, soweit schriftlich nichts anderes vereinbart worden ist, die bei der Lieferung jeweils gültige Preisliste i.v.m. dem gültigen Sorten-Produkt-Verzeichnis. Grundsätzlich verstehen sich die Verkaufspreise für unseren Beton/Baustoff frei Baustelle.

3. Lieferung und Abnahme

- 3.1. Die Auslieferung erfolgt bei Abholung im Werk, ansonsten an der vereinbarten Stelle. Wird diese auf Wunsch des Käufers nachträglich geändert, so trägt dieser alle dadurch entstehenden Kosten.
- 3.2. Wir sind bemüht, vom Käufer gewünschte/ angegebene Leistungszeiten (Lieferfristen und -Termine) einzuhalten. Nichteinhaltung vereinbarter Leistungszeiten (Lieferfristen und -Termine) berechtigen den Käufer unter den gesetzlichen Voraussetzungen zum Rücktritt vom Vertrag, wenn wir die Nichteinhaltung zu vertreten haben. Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände uns die Ausführung übernommener Aufträge erschweren oder verzögern, sind wir berechtigt, die Lieferung/ Restlieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben; soweit uns gleiche Umstände die Lieferung/Restlieferung unmöglich machen, sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Wir werden den Käufer davon unverzüglich in Kenntnis setzen und bei Rücktritt vom Vertrag bereits erbrachte Leistungen unverzüglich zurückerstatten. Nicht zu vertreten haben wir z. B. behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, Mangel an notwendigen Roh- und Betriebsstoffen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörungen oder sonstige Ereignisse, die bei uns, unseren Lieferanten oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Aufrechterhaltung unseres Betriebes abhängig ist, soweit diese für uns unvorhersehbar und unvermeidbar sind.
- 3.3. Zur Gewährleistung der reibungslosen Versorgung der jeweiligen Baustelle muss mindestens zwei Tage vor Lieferung bestellt und die Anlieferungsform mit uns festgelegt werden. Dabei ist wie folgt zu gliedern:

- a) Auftraggeber
- b) genaue Baustellenanschrift
- c) genaue Bezeichnung des bestellten Produktes
- d) Sortenbezeichnung laut unseren gültigen Betonsortenverzeichnissen
- e) Menge in Kubikmeter
- f) Kubikmeterbedarf pro Stunde
- g) Liefertag und Uhrzeit

Für die Folgen unrichtiger und/ oder unvollständiger Angaben bei Abruf haftet der Käufer. Bei Lieferung an die vereinbarte Stelle muss das Beton-Baustoff-Fahrzeug diese ohne Gefahr erreichen und wieder verlassen können. Dies setzt einen ausreichend befestigten, mit schweren Lastwagen (40 to.) unbehindert befahrbaren Anfahrweg voraus. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, so haftet der Käufer für alle daraus entstehenden Schäden, ohne Rücksicht auf sein Verschulden. Das Beton-Baustoff-Fahrzeug ist generell, insbesondere jedoch bei Rückwärtsfahrten, von geeignetem Personal des Käufers einzuweisen. Das Entleeren muss unverzüglich, zügig (bei 1 cbm in höchstens 5 Minuten) und ohne Gefahr für das Fahrzeug erfolgen können. Ist der Käufer „Kaufmann“ im Sinne des HGB (Handelsgesetzbuch), so gelten die den Lieferschein unterzeichnenden Personen uns gegenüber als zur Abnahme des Betons/ Baustoffs und zur Bestätigung des Empfangs bevollmächtigt sowie unser Lieferverzeichnis/ Betonverzeichnis durch Unterzeichnung des Lieferscheines als anerkannt.

- 3.4. Der Käufer (Vertragspartner) hat ausreichenden Platz zum Reinigen von Fahrzeugen und zum Ablegen von Betonresten auf oder an der Baustelle nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften zur Verfügung zu stellen. Für Schäden aus dem Entlade-, Spül- und Reinigungsvorgang im Bereich des Ablade- oder Reinigungsplatzes übernehmen wir keine Haftung, auch nicht für eventuelle Umwelfolgeschäden.
- 3.5. Bei verweigerter, verspäteter, verzögerter oder sonst sachwidriger Abnahme hat uns der Käufer unbeschadet seiner Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises zu entschädigen, es sei denn, er hat die Verweigerung, Verspätung, Verzögerung oder sonstige Sachwidrigkeit der Abnahme nicht zu vertreten; Unternehmen haften im Fall der Abholung im Werk ohne Rücksicht auf ein Vertreten müssen. Mehrere Käufer haften als Gesamtschuldner für ordnungsmäßige Abnahme des

Betons/ Baustoffs und Bezahlung des Kaufpreises. Wir leisten an jeden von ihnen mit Wirkung für und gegen alle. Sämtliche Käufer bevollmächtigen einander, in allen den Verkauf betreffenden Angelegenheiten unsere rechtsverbindliche Erklärung entgegenzunehmen. Etwasiges Fördern unseres Betons/ Baustoffs auf der Baustelle und etwaiges Vermitteln von Fördergeräten und/ oder deren Einsatz sind nicht Gegenstand des Kaufvertrages.

4. Gefahrübergang

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Betons/ Baustoff geht bei Abholung im Werk in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in welchem die Ware die Mischanlage verlässt. Bei Lieferung nach außerhalb des Werkes geht diese Gefahr auf den Käufer über, sobald das Fahrzeug an der Anlieferstelle eingetroffen ist, spätestens jedoch, sobald es die öffentliche Straße verlässt, um zur vereinbarten Anlieferstelle zu fahren.

5. Mängelansprüche

- 5.1. Wir gewährleisten, dass die Betone/ Baustoffe unseres Betonverzeichnisses nach den geltenden Vorschriften hergestellt, überwacht und geliefert werden. Für sonstige Betone/ Baustoffe gelten jeweils besondere Vereinbarungen. Die Haftung für Mängel entfällt gegenüber Unternehmern, wenn der Käufer oder eine von ihm bevollmächtigte Person unseren Beton/ Baustoff mit Zusätzen, Wasser, Transportbeton anderer Lieferanten oder mit Baustellenbeton vermengt oder verändert oder vermengen oder verändern lässt oder verzögert abnimmt, es sei denn, der Käufer weist nach, dass die Vermengung oder Veränderung den Mangel nicht herbeigeführt hat.
- 5.2. Zur Wahrung von Gewährleistungsansprüchen hat der Käufer die Ware unverzüglich auf ihre Vertragsgemäßheit, insbesondere Sorten-, Mengen- und Gewichtsabweichungen sowie erkennbare Sachmängel zu untersuchen und die in den geltenden DIN-Normen aufgestellten Untersuchungspflichten einzuhalten. Mängel sind gegenüber der Betriebsleitung unverzüglich zu rügen; erfolgt die Rüge mündlich oder fernmündlich, bedarf sie schriftlicher Bestätigung; Fahrer, Laboranten oder Disponenten insbesondere sind zur Entgegennahme der Rüge nicht befugt. Offensichtliche Mängel gleich welcher Art sind von Unternehmern unverzüglich bei Abnahme der Ware zu rügen (§ 377 HGB). In diesem Fall hat der Käufer den Beton/ Baustoff zwecks Nachprüfung durch uns unangetastet zu lassen. Nicht offensichtliche Mängel gleich welcher Art sind von Unternehmern unverzüglich nach deren Entdeckung, spätestens jedoch vor Ablauf eines Jahres ab Ablieferung zu rügen; dies gilt nicht für Mängel, für die § 438 Abs. 1 Nr. 2b BGB gilt. Mündliche oder Fernmündliche Rügen bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Unsere Verantwortung für die Güte endet bei der Abholung am Werk, sobald das Fahrzeug beladen ist; bei Zulieferung, sobald die Entladung an der vereinbarten Anlieferstelle erfolgt, sofortige und zügige Entladung vorausgesetzt.
- 5.3. Probewürfel gelten nur dann als Beweismittel, wenn sie in Gegenwart eines von uns besonders Beauftragten vorschriftsmäßig entnommen und behandelt worden sind.
- 5.4. Wegen eines Mangels kann der Käufer zunächst Nacherfüllung verlangen. Ist der Käufer Unternehmer, leisten wir Nacherfüllung nur in Form der Lieferung einer mangelfreien Sache. Ein Fehlschlagen der Nacherfüllung berechtigt den Käufer nach seiner Wahl zur Minderung oder zum Rücktritt vom Vertrag. Tritt der Käufer nach fehlgeschlagener Nacherfüllung vom Vertrag zurück oder erklärt er die Minderung, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu.
- 5.5. Mängelansprüche eines Unternehmens verjähren ein Jahr nach Ablieferung des Beton/ Baustoff; dies gilt nicht für Mängelansprüche gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2b BGB. Auf Schadensersatz gerichtete Mängelansprüche verjähren ein Jahr ab Ablieferung, es sei denn, dass der Schaden auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung von uns, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von uns beruht, dass der Schaden in der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit liegt, oder dass wir den Mangel arglistig verschwiegen haben.

6. Schadensersatzansprüche

Schadensersatzansprüche des Käufers, insbesondere wegen Verletzung einer Vertragspflicht, aus Verschulden anlässlich von Vertragsverhandlungen und aus außervertraglicher Haftung, sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung von uns, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von uns beruht oder durch die Verletzung einer für die Vertragsdurchführung wesentlichen Verpflichtung oder durch einen von uns arglistig verschwiegenen Mangel verursacht ist oder in der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit liegt. Bei der Verletzung einer Vertragsdurchführung wesentlichen Verpflichtung haften wir nicht für bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbare Schäden. Eine Haftung gemäß dem Produkthaftungsgesetz bleibt hiervon unberührt.

7. Sicherungsrechte

- 7.1. Der gelieferte Beton/ Baustoff bleibt bis zur vollständigen Erfüllung unserer Kaufpreisforderungen samt aller diesbezüglichen Nebenforderungen (z.B. Wechselkosten, Zinsen) unser Eigentum. Ist der Käufer Unternehmer, bleibt die angelieferte Ware bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Forderungen, die wir gegen Käufer haben, unsere Eigentum. Der Käufer darf unseren Beton/ Baustoff weder verpfänden noch sicherungsübereignen. Doch darf er sie im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiterverkaufen oder verarbeiten, es sei denn, er hätte den Anspruch gegen einen Vertragspartner bereits im Voraus einem Dritten wirksam abgetreten oder mit dem Vertragspartner ein Abtretungsverbot vereinbart.

- 7.2. Eine etwaige Verarbeitung unseres Betons/ Baustoffs durch den Käufer zu einer neuen beweglichen Sache erfolgt in unserem Auftrag mit Wirkung für uns, ohne dass uns daraus Verbindlichkeiten erwachsen. Wir räumen dem Käufer schon jetzt an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes der neuen Sache zum Wert unserer Ware (7.9) ein. Für den Fall, dass der Käufer durch Verbindung, Vermengung oder Vermischung unserer Ware mit anderen beweglichen Sachen zu einer einheitlichen neuen Sache an dieser Allein- oder Miteigentum erwirbt, überträgt er uns zur Sicherung der Erfüllung der in 7.1 Satz 2 aufgezählten Forderungen schon jetzt dieses Eigentumsrecht im Verhältnis des Wertes unserer Ware (7.9) zum Wert der anderen Sache; unser Miteigentum besteht bis zur vollständigen Erfüllung unserer Forderungen gem. 7.1 Satz 2 fort.
- 7.3. Der Käufer tritt uns zur Sicherung der Erfüllung unserer Forderungen nach 7.1. Satz 2 schon jetzt alle auch künftig entstehenden Forderungen aus einem Weiterverkauf unseres Betons/ Baustoffs mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unserer Ware (7.9) mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderungen ab.
- 7.4. Für den Fall, dass der Käufer unseren Beton/ Baustoff zusammen mit anderen uns nicht gehörenden Waren oder aus unserem Beton/ Baustoff hergestellte neuen Sachen verkauft oder unseren Beton/ Baustoff mit einem fremden Grundstück oder einer fremden beweglichen Sache verbindet, vermengt oder vermischt und er dafür eine Forderung erwirbt, die auch seine übrigen Leistungen deckt, tritt er uns schon jetzt zur Sicherung der Erfüllung unserer Forderungen gem. 7.1 Satz 2 diese Forderung mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unserer Ware (7.9) mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderungen ab. Gleiches gilt in gleichem Umfang für seine etwaigen Rechte auf Einräumung von Sicherheiten gem. § 648, § 648 a BGB aufgrund der Verarbeitung unserer Ware wegen und in Höhe unserer gesamten offenen Forderungen. Wir nehmen die Abtretungserklärung des Käufers hiermit an. Auf unser Verlangen hat der Käufer diese Forderungen im Einzelnen nachzuweisen und Nacherwerbern die erfolgt Abtretung bekannt zu geben mit der Aufforderung, bis zur Höhe der Ansprüche nach 7.1 Satz 2 an uns zu zahlen. Wir sind berechtigt, auch selbst die Nacherwerber von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderung einzuziehen. Wir werden indes von diesen Befugnissen gemäß den Sätzen 4 und 5 dieses Absatzes keinen Gebrauch machen und die Forderungen nicht einziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.
- 7.5. Für den Fall, dass der Käufer an uns abgetretene Forderungsteile einzieht, tritt er uns bereits jetzt seine jeweilige Restforderung in Höhe dieser Forderungsteile vorrangig vor einem etwa verbleibenden weiteren Restbetrag ab. Unser Anspruch auf Herausgabe der eingezogenen Beträge bleibt unberührt.
- 7.6. Der Käufer darf seine Forderungen gegen Nacherwerber in Höhe des Wertes unserer Ware (7.9) weder an Dritte abtreten noch verpfänden noch mit Nacherwerbern ein Abtretungsverbot vereinbaren.
- 7.7. Der Käufer hat alle Sachen, welche in unserem Eigentum oder Miteigentum stehen mit kaufmännischer Sorgfalt unentgeltlich zu verwahren. Der Käufer hat uns von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und uns zur Last fallenden Interventionskosten, soweit sie nicht von Dritten eingezogen werden können, zu tragen.
- 7.8. Bei laufender Rechnung gelten unsere Sicherungen als Sicherung der Erfüllung unserer Saldoforderung.
- 7.9. Der „Wert unseres Beton/ Baustoffs“ im Sinne dieser Ziffer 7 entspricht den in unseren Rechnungen ausgewiesenen Kaufpreisen zuzüglich 20%.
- 7.10. Auf Verlangen des Käufers werden wir den uns zustehenden Sicherungen insgesamt freigeben, als deren Wert die Forderung um 20% übersteigt.
- 8. Preis- und Zahlungsbedingungen**
- 8.1. Erhöhen sich zwischen Abgabe unseres Angebotes und Lieferung unsere Selbstkosten insbesondere für Zement, Kies, Fracht, Energie und/ oder Löhne, so sind wir ohne Rücksicht auf Angebot und Auftragsbestätigung berechtigt, unseren Verkaufspreis entsprechend zu berichtigen; dies gilt nicht für Lieferungen an einen Verbraucher, die innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsabschluss außerhalb von Dauerschuldverhältnissen erbracht werden sollen. Zuschläge für Mindermengen, nicht normal befahrbarer Straße und Baustelle sowie nicht sofortiger Entladung bei Ankunft sowie für Lieferungen außerhalb der normalen Geschäftszeit oder in der kalten Jahreszeit werden nach unserer jeweils gültigen Preisliste berechnet.
- 8.2. Grundsätzlich sind unsere Rechnungen sofort fällig und spätestens 10 Tage nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zu bezahlen. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zahlungseingang maßgeblich. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. Die gesetzliche Regelung, wonach der Schuldner auch 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung automatisch in Verzug gerät, bleibt unberührt. Gerät der Käufer in Verzug, fallen soweit nicht anders vereinbart die gesetzlichen Verzugszinsen (§ 288 BGB) sowie Ersatz des sonstigen Verzugschadens an. Wenn nach dem Abschluss des Vertrages in den Vermögensverhältnissen des anderen Teils eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die der Anspruch auf die Gegenleistung gefährdet wird, z.B. als der Käufer seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet, die Eröffnung beantragt oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder in sonstiger Weise in den Vermögensverhältnissen des Käufers eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die unser Anspruch gefährdet wird, so können wir die uns obliegende Leistung verweigern, bis die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet wird. Skontierung bedarf unserer Einwilligung und setzt voraus, dass der Käufer unsere älteren Forderungen erfüllt hat und keine Wechselverbindlichkeiten bestehen.
- 8.3. Ist der Käufer Unternehmer, verzichtet er darauf, irgendein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, es sei denn, dass der Anspruch des Käufers, auf den das Zurückbehaltungsrecht gestützt wird, von uns nicht bestritten, anerkannt, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif ist.
- 8.4. Wechsel und Schecks werden nur nach Maßgabe besonderer vorheriger Vereinbarung entgegengenommen. Im Verzugsfalle werden die Verzugszinsen in Höhe der üblichen Bankzinsen berechnet. Unsere Angestellten sind zu Entgegennahmen von Zahlungen nur aufgrund schriftlicher Inkassovollmacht berechtigt.
- 8.5. Aufrechnung durch den Käufer mit Gegenansprüchen gleich welcher Art ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch von uns nicht bestritten, anerkannt, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif ist. Mängelrügen beeinflussen weder Zahlungspflicht noch Fälligkeit und der Käufer verzichtet darauf, irgendein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, soweit er Kaufmann im Sinne des HGB ist.
- 8.6. Ist der Käufer Unternehmer und reicht seine Erfüllungsleistung nicht aus, um unsere sämtlichen Forderungen zu tilgen, so bestimmen wir - auch bei deren Einstellung in laufende Rechnungen -, auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird, wobei zunächst fällige Schuld, unter mehreren fälligen Schulden diejenigen, welche uns geringere Sicherheit bietet, unter mehreren gleich sicheren die ältere Schuld und bei gleichem Alter jede Schuld verhältnismäßig getilgt wird.
- 9. Baustoffüberwachung**
- Unseren Beauftragten (Eigenüberwacher) sowie denen des Fremdbetonüberwachers und der obersten Bauaufsichtsbehörde ist das Recht vorbehalten, während der Betriebsstunden jederzeit und unangemeldet die belieferte Baustelle zu betreten und Proben aus unserem Beton/ Baustoff zu entnehmen.
- 10. Beratung**
- Technische Beratungen sind nicht Gegenstand dieses Vertrages; sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.
- 11. Erfüllungsort und Gerichtsstand und anwendbares Recht**
- Erfüllungsort für die Abholung ist unser Lieferwerk, für die Zulieferung die Anlieferstelle, für die Zahlung der Sitz unserer Verwaltung.
- Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten (auch für Wechsel- und Scheckklagen) mit Vollkaufleuten ist der Sitz unserer Verwaltung, nach unserer Wahl auch der Sitz unseres Lieferwerkes oder unserer Verkaufsgesellschaft.
- Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 12. Streitbeteiligungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle**
- Wir sind nicht bereit und verpflichtet, an Streitbeteiligungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.
- 13. Sicherheitsdatenblatt gemäß REACH-Verordnung**
- Findet die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18.12.2016 (REACH-Verordnung) in der jeweils geltenden Fassung auf den Liefergegenstand Anwendung, erklärt der Käufer mit dem Abruf der jeweiligen Sicherheitsdatenblätter über unsere Internetseite <http://www.Belog.de> einverstanden.
- 14. Datenschutzrechtlicher Hinweis**
- 14.1. Der Käufer wird darauf hingewiesen, dass von uns personenbezogenen Daten (Name, Anschrift und Rechnungsdaten) gespeichert und verarbeitet werden. Die Daten werden im Rahmen der gesetzlichen Regelungen gespeichert, Zur Vertragsabwicklung können die Daten innerhalb der Auftragsdatenverarbeitung an beauftragte Unternehmen (u.a. Buchhaltung, Steuerberater) übermittelt werden.
- 14.2. Im Zusammenhang mit der Vertragsanbahnung und der Vertragsdurchführung werden wir zum Schutz vor Forderungsausfällen personenbezogene Vertragsdaten des Käufers sowie Angaben über die nicht vertragsgemäße Abwicklung (z. B. Kündigung wegen Zahlungsverzug, beantragter Mahnbescheid bei unbestrittenen Forderungen, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) an Auskunftsteiln übermitteln und dort entsprechende Auskünfte einholen. Soweit während des Vertragsverhältnisses solche Daten bei den Auskunftsteiln aus anderen Kundenverhältnissen anfallen, erhalten wir hierüber Auskunft. Diese Meldungen dürfen gemäß Bundesdatenschutzgesetz nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung unserer berechtigten Interessen oder der berechtigten Interessen eines Vertragspartners der Auskunftsteil oder der Allgemeinheit erforderlich ist und dadurch die schutzwürdigen Belange des Käufers nicht beeinträchtigt werden. Die Auskunftsteil speichert die Daten, um den ihr angeschlossenen Unternehmen Informationen zur Kreditwürdigkeit von Kunden geben zu können. Die Auskunftsteil stellt den ihr angeschlossenen Unternehmen die Dateien nur zu Verfügung, wenn diese ein berechtigtes Interesse an der Datenübermittlung glaubhaft darlegen.
- 14.3. Der Käufer erhält auf Wunsch die Anschrift der Auskunftsteiln mit denen wir zusammenarbeiten.
- 15. Salvatorische Klausel**
- Sollten einzelne Bestimmungen unserer Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen nichtig oder unwirksam sein oder werden, oder sich eine Lücke herausstellen, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen und Vereinbarungen nicht berührt. Der unwirksame Teil oder die Lücke wird im Wege der Auslegung durch eine zulässige Regelung ersetzt, die der unwirksamen Bestimmung bzw. der Lücke weitestgehend entspricht bzw. am ehesten zu dem gewünschten wirtschaftlichen Ergebnis führt. Sollte dies nicht möglich sein, so treten an die Stelle der unwirksamen Teile der Allgemeinen Geschäftsbedingungen die gesetzlichen Vorschriften.